



Stadt Hechingen
Zollernalbkreis

Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO BW

Bebauungsplan Wohngebiet „Klostersteige“

Fassung: 21. Januar 2019

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

1.1 Dachform und Dachgestaltung

Im Plangebiet sind Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 5° zugelassen.

1.2 Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung ist die Verwendung von glänzenden Materialien und von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei nicht zugelassen.

Die Verwendung dieser Materialien ist im untergeordneten Umfang zulässig (z.B. Dachrinnen, Regenfallrohre, Verwahrungen, Kehlbleche, Anlagen für die Gewinnung solarer Energien).

Dachflächen sind zu begrünen.

Photovoltaik und Brauchwasser-Solarpanel sind zulässig.

2. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Hinweistafeln bis zu einer Größe von maximal 0,5 m² pro Grundstück sind zulässig.

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

3.1 Einfriedungen

Bauvorschriften für das Wohnbaugrundstück:

Strauch- und Heckenstrukturen entlang des öffentlichen Straßenraumes sind bis zu einer Höhe von maximal 1,4 m zulässig. Zäune und Mauern sind nicht zulässig.

Stützmauern sind ausschließlich zur Befestigung des oberhalb des Gebäudes befindlichen Hanges zulässig. Sie sind als senkrechte Flächen ohne Neigungswinkel herzustellen und dürfen eine maximal zulässige Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

Allgemeine Bauvorschriften:

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind mit einem Abstand von mind. 0,50 m zu errichten.

Die Verwendung von Stacheldraht ist generell nicht zugelassen.

3.2 KFZ Stellflächen und Zufahrten

KFZ Stellflächen und Zufahrten auf den Grundstücksflächen sind aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken herzustellen. Eine Versiegelung der KFZ Stellflächen und Zufahrten ist zulässig, sofern das Regenwasser in eine ausreichend dimensionierte Retentionszisterne abgeführt werden kann.

3.3 Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend und insektenverträglich zu installieren. Deshalb sind LED-Lampen zu verwenden. Die Leuchten sind so auszurichten, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

4. Stellplatzverpflichtung

Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze herzustellen.

Aufgestellt:
Balingen, den

Dr. Klaus Grossmann

Ausgefertigt:
Stadt Hechingen, den

Philipp Hahn
Bürgermeister